

Schutz- und Hygienekonzept

der SM-Gemeinde Karow der Berliner Stadtmission

auf Grundlage der 4. Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. September 2021 – in Kraft getreten am 26. September 2021 - und den aktuellen Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1) Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a) Jede Person ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten.
- b) Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.“

2) Medizinische Gesichtsmaske und FFP-2 Maske

- a) Wird in diesem Konzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Darüber hinaus kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.
- b) In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske, es sei denn die Personen befinden sich an ihrem Platz und eine ausreichende Belüftung ist sichergestellt.
- c) **Das Tragen der Gesichtsmaske ist gerade in der Küche notwendig, insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken.**

3) Lüftungskonzept

- a) **Vor und nach Veranstaltungen und Gottesdiensten in der Gemeindescheune wird der Raum von den Verantwortlichen kräftig quergelüftet.**

4) Kontakterfassung und Nachweis „geimpft, genesen, getestet“ (3-G)

- a) **Bei allen Veranstaltungen und Gottesdiensten besteht die Pflicht der Kontakterfassung. Dies entweder mit ausliegende Kontaktkarten oder der digitale Anwendung per QR-Code.**
- b) **An allen Veranstaltungen – außer Gottesdiensten - dürfen nur Personen teilnehmen, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind!**
Personen, die keinen Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung vorweisen können, benötigen einen negativen Test – dieser kann wie bisher mit einem maximal 24 Stunden alten POC-Antigen-Test (sogenannter Schnelltest) erfolgen oder mit einem PCR-Antigen-Test (Abstrich mit Laborbefund), nicht älter als 48 Stunden.
- c) Eine Testverpflichtung entfällt für alle Angebote die komplett im Freien stattfinden.
- d) Auch Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von der Testpflicht ausgenommen.

5) Gruppenangebote und Veranstaltungen

- a) Grundsätzlich sind alle Gruppenangebote und Veranstaltungen möglich. Dabei gilt: Die allgemeine Hygiene einhalten, ggfs. medizinische Gesichtsmaske tragen, regelmäßig Lüften, Kontakterfassung und ein 3-G Nachweis.
- b) Die Sportausübung im Freien, wie z.B. Volleyball, ist vollständig und ohne Einschränkungen zugelassen.

6) Private Feiern und Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste

- a) **In geschlossenen Räumen: Alle Personen die teilnehmen, müssen negativ getestet sein, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind!**
Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.
- b) **Anzahl der Teilnehmenden im Innenraum: Max. 50 zeitgleich anwesenden Personen.**
- c) **Anzahl der Teilnehmenden im Freien: Max. 100 zeitgleich anwesenden Personen.**
- d) **Die an der Durchführung der jeweiligen Feier beteiligten Personen, sowie Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze unberücksichtigt.**

7) Gottesdienste

- a) **Für die Teilnahme am Gottesdienst ist kein Nachweis einer Testung oder Impfung erforderlich!**
- b) Es besteht aber die Pflicht der Kontakterfassung (siehe 4a).
- c) In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Gleiches gilt für das gemeinsame Singen. Ansonsten kann sie am Platz abgenommen werden.

8) Trödel-Café und Küchennutzung

- a) Grundsätzlich gilt immer: Allgemeine Hygiene einhalten, ggfs. medizinische Gesichtsmaske tragen, regelmäßig Lüften, Kontakterfassung und ein 3-G Nachweis.
- b) In der Trödel- und der Gemeindescheune besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- c) Findet das Café in geschlossenen Räumen statt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, es sein denn, die Person befindet sich an ihrem Platz und eine ausreichende Belüftung ist sichergestellt.
- d) Weder bei den Getränken noch bei den Speisen gibt es ein Selbstbedienungsangebot. Alles wird von den Verantwortlichen ausgeschenkt oder ausgeteilt. Ebenso wird mit angebotenen Speisen (Kuchen, Keksen, Broten o.ä.) verfahren.
- e) Der Verzehr von Speisen und Getränken erfolgt nur an Tischen mit festem Sitzplatz.
- f) Alle Flächen werden verstärkt gereinigt und desinfiziert.

Suse Radig und Stephan Seidel, Hygieneschutz-Beauftragte